

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Zweite Verordnung zur Änderung der Gesundheits- und Pflegewesenengebührenordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Gesundheits- und Pflegewesenengebührenordnung**

Vom 23. November 2021

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1
Änderung der Gesundheits- und Pflegewesenengebührenordnung**

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gesundheits- und Pflegewesenengebührenordnung vom 7. November 2017 (GVBl. S. 587, 595), die durch Verordnung vom 26. Oktober 2021 (GVBl. S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstellen 52010 bis 52061 werden durch die folgenden Tarifstellen 52010 bis 52061 ersetzt:

„52010	Ausnahmezulassung zu Geld- oder geldwerten Leistungen nach § 18 Absatz 3	370–1 125
52011	Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei Einrichtungen nach § 19 Absatz 1, 2 oder 3 zzgl. je Einrichtungsplatz	370 19
52015	Aufforderung zur Abgabe einer Meldung bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Meldung bei Pflege-Wohngemeinschaften, ausgenommen selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften, nach § 20 Absatz 1, 4 oder 6	370–740

52020	Prüfung nach § 23 Absatz 5 Satz 1 oder § 26 Absatz 1 bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung nach Beratung oder Anordnung nach den §§ 28 bis 32	370–1 125
52021	Aufforderung zur Duldung von Prüfungen nach § 23 Absatz 7 Satz 2, nach § 25 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 23 Absatz 7 Satz 2 oder nach § 26 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 7 Satz 2	370–740
52022	Aufforderung zur Mitwirkung und Unterstützung sowie erneute Aufforderung zur Erteilung einer Auskunft oder zur Zurverfügungstellung von Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen nach § 23 Absatz 11, nach § 25 Absatz 4 Satz 4 und 6 in Verbindung mit § 23 Absatz 11 oder nach § 26 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 11	370–740
52023	Erneute Aufforderung zur Teilnahme an einer Pflichtberatung vor Inbetriebnahme nach § 24 Absatz 2	370–740
52024	Erneute Aufforderung zur Nennung der Namen von Nutzerinnen und Nutzern nach § 25 Absatz 4 Satz 5 oder § 26 Absatz 4 Satz 4	370–740
52025	Feststellung über die Art der Wohnform nach § 25 Absatz 6 Satz 1, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist	740–1 480
52030	Erteilung von Anordnungen zur Mängelbeseitigung auf Grund festgestellter Mängel nach § 29	740–1 480
52040	Erteilung eines Beschäftigungsverbot es nach § 30 Absatz 1 für vom Leistungsanbieter eingesetzte Personen, je Person	740–1 480
52050	Erteilung einer Anordnung zur Einsetzung einer neuen Leitung nach § 30 Absatz 2 Satz 1	740
52051	Einsetzung einer kommissarischen Leitung nach § 30 Absatz 2 Satz 2	740
52055	Verhängung eines Aufnahmestopps nach § 31 bei Wohnformen	
	bis 19 Plätze	740
	20–49 Plätze	1 480
	50–99 Plätze	2 220
	100 und mehr Plätze	2 960
52060	Untersagung des Betriebs einer Einrichtung oder einer Wohngemeinschaft nach § 32 Absatz 1, 2, 4 oder 5 oder Untersagung der Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft nach § 32 Absatz 1 oder 2 bei Wohnformen	
	bis 19 Plätze	2 220
	20–49 Plätze	4 440
	50–99 Plätze	6 660
	100 und mehr Plätze	8 880
52061	Vorläufige Untersagung des Betriebs einer Einrichtung nach § 32 Absatz 3 Satz 2 bei Einrichtungen	
	bis 19 Plätze	2 220
	20–49 Plätze	4 440
	50–99 Plätze	6 660
	100 und mehr Plätze	8 880“

2. In Tarifstelle 52110 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 9“ und die Angabe „28“ durch die Angabe „37“ ersetzt.
3. In Tarifstelle 52120 wird die Angabe „610“ durch die Angabe „740–1 480“ ersetzt.
4. In den Tarifstellen 52121 und 52130 wird jeweils die Angabe „610“ durch die Angabe „740“ ersetzt.
5. In Tarifstelle 52210 wird die Angabe „610“ durch die Angabe „740–1 480“ ersetzt.
6. In Tarifstelle 52220 wird die Angabe „610“ durch die Angabe „740“ ersetzt.
7. In den Tarifstellen 52230, 52231 und 52232 wird jeweils die Angabe „305“ durch die Angabe „370“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „19“ ersetzt.
8. In Tarifstelle 52310 wird die Angabe „180“ durch die Angabe „222“ ersetzt.
9. In Tarifstelle 52311 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „111“ ersetzt.
10. Nach Tarifstelle 52311 werden die folgenden Tarifstellen 52410 bis 52460 einschließlich der Überschrift vor Tarifstelle 52410 eingefügt:

**„Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung
von zum 1. Dezember 2021 bestehenden betreuten
gemeinschaftlichen Wohnformen für pflegebedürftige
Menschen in Wohnungen nach dem Wohnteilhabegesetz vom
3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des
Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 und nach § 40 Absatz
2 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021**

52410	Ausnahmezulassung zu Geld- oder geldwerten Leistungen nach § 12 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021	370–1 125
52415	Aufforderung zur Abgabe einer Meldung bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Meldung nach § 40 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021	370–740
52420	Prüfung nach § 17 Absatz 4 oder § 18 Satz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung nach Beratung oder Anordnung nach den §§ 22 bis 25 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021	370–1 125
52421	Aufforderung zur Duldung von Prüfungen nach § 19 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 6 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021	370–740
52422	Aufforderung zur Mitwirkung und Unterstützung sowie erneute Aufforderung zur Erteilung einer Auskunft oder zur Zurverfügungstellung von Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen nach § 18 Satz 4 in Verbindung mit § 17 Absatz 10 oder nach § 19 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 10 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021	370–740

52424	Erneute Aufforderung zur Nennung der Namen von Nutzerinnen und Nutzern nach § 18 Satz 3 oder nach § 19 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Satz 3 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021	370–740
52425	Feststellung über die Art der Pflege-Wohnform nach § 19 Satz 3 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist	740–1 480
52430	Erteilung von Anordnungen zur Mängelbeseitigung auf Grund festgestellter Mängel nach § 22 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021	740–1 480
52440	Erteilung eines Beschäftigungsverbot nach § 23 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 für vom Leistungsanbieter eingesetzte Personen, je Person	740–1 480
52460	Untersagung der Leistungserbringung in einer Wohnform für pflegebedürftige Menschen in einer Wohnung nach § 25 Absatz 1 oder 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021	2 220“

Artikel 2

Weitere Änderung der Gesundheits- und Pflegewesen gebührenordnung

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gesundheits- und Pflegewesen gebührenordnung vom 7. November 2017 (GVBl. S. 587, 595), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor Tarifstelle 52410 wird gestrichen.
2. Die Tarifstellen 52410 bis 52460 werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung vom 7. November 2017 (GVBl. S. 587, 595), die durch Verordnung vom 26. Oktober 2021 (GVBl. S. 1214) geändert worden ist, regelt die Erhebung von Gebühren unter anderem für Leistungen der Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz.

Hierzu erfassen die Tarifstellen 52010 bis 52311 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung) Gebührentatbestände für Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach

- dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist (nachfolgend: **Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010**),
- der Wohnteilhabe-Bauverordnung vom 7. Oktober 2013 (GVBl. S. 542),
- der Wohnteilhabe-Personalverordnung vom 16. Mai 2011 (GVBl. S. 230) und
- der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. S. 814), die durch Artikel 13 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist.

Mit dem Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) ist ein neues Wohnteilhabegesetz erlassen worden, das das Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 am 1. Dezember 2021 ablöst.

§ 40 Absatz 1 Satz 1 des neuen Wohnteilhabegesetzes (**WTG**) vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) geändert worden ist, sieht vor, dass für zum 1. Dezember 2021 bestehende betreute gemeinschaftliche Wohnformen für pflegebedürftige Menschen in Wohnungen (betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010) die Vorschriften des bisherigen Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in der bis zum 1. Dezember 2021 geltenden Fassung noch bis zum 31. Mai 2023 Anwendung finden.

Die Ablösung des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 erfordert die Anpassung der Tarifstellen 52010 ff. Die neue Gesetzeslage führt zu notwendigen Änderungen der Tarifstellen 52010 bis 52061 und 52110, die durch Zitierung von Paragraphen Bezug nehmen auf das Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010. Die Amtshandlungen dieser Tarifstellen bleiben im Kern unverändert; es werden jedoch die Vorschriften des neuen Wohnteilhabegesetzes zitiert. Außerdem werden drei Tarifstellen neu aufgenommen (52023, 52024 und 52050). Bei der Gelegenheit werden auch die Gebührensätze und Gebührenrahmen der bisher schon bestehenden Tarifstellen neu kalkuliert und festgesetzt. Hierbei werden die von der Senatsverwaltung für Finanzen mit Schreiben vom 19. Mai 2021 übermittelten aktuellen Stundensätze für die Gebührenermittlung berücksichtigt.

Wegen der Übergangsvorschrift des § 40 Absatz 1 Satz 1 WTG ist es erforderlich, für den Zeitraum von der Ablösung des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 (also dem 1. Dezember 2021) bis zum 31. Mai 2023 Tarifstellen für Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit bereits bestehenden Wohnformen für pflegebedürftige Menschen in Wohnungen festzulegen. Sie werden als neue Tarifstellen 52410 bis 52460 eingefügt und nach Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 dieser Verordnung am 1. Juni 2023 aufgehoben.

Die Wohnteilhabe-Bauverordnung, die Wohnteilhabe-Personalverordnung und die Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung gelten auch nach Ablösung des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 zunächst unverändert fort. Daher bleiben die Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesen Rechtsverordnungen bestehen und die Tatbestände der Tarifstellen 52110 bis 52311 unverändert. Nur in Tarifstelle 52110 ist die neue Gesetzeslage durch Zitierung des § 9 WTG zu berücksichtigen.

Jedoch werden im Zusammenhang mit der grundlegenden Umstellung zum neuen Wohnteilhabegesetz auch die Gebührensätze und Gebührenrahmen der Tarifstellen 52110

bis 52311 neu kalkuliert und festgesetzt. Denn die Gebühren für Amtshandlungen sollen die Aufwandskosten der Aufsichtsbehörde decken. Sie schließen daher ebenso Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeiten ein.

Aufsichtsbehörde ist sowohl nach dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 (vgl. dort § 27 Absatz 1) als auch nach dem neuen Wohnteilhabegesetz (vgl. § 34 Absatz 1 WTG) das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung)

Zu Nummer 1 (Tarifstellen 52010 bis 52061):

Die Tarifstellen 52010 bis 52061 erfassen bisher Amtshandlungen nach dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erfassen die Tarifstellen ausschließlich Amtshandlungen nach dem neuen Wohnteilhabegesetz, die allerdings im Wesentlichen denen des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 entsprechen. Die neuen Tarifstellen sind dem Wortlaut und der Paragrafengliederung des neuen Wohnteilhabegesetzes angepasst. Außerdem sind ihre Gebührensätze und Gebührenrahmen anhand der erhöhten Stundensätze neu kalkuliert und festgesetzt worden. Zudem werden drei Tarifstellen neu aufgenommen (52023, 52024 und 52050).

Die Amtshandlung der **Tarifstelle 52010** bleibt dem Grunde nach unverändert, da der materielle Regelungsbestand der Ausnahmezulassung zu Geld- oder geldwerten Leistungen in § 18 Absatz 3 WTG gegenüber dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 bestehen bleibt.

Der Gebührenrahmen wird wegen des zu erwartenden deutlich höheren Arbeitsaufwandes der Aufsichtsbehörde für die Prüfung der Voraussetzungen von Ausnahmezulassungen deutlich angehoben.

Die Amtshandlung der **Tarifstelle 52011** bleibt dem Grunde nach unverändert, da auch das neue Wohnteilhabegesetz den Einrichtungsträgern Anzeigepflichten auferlegt.

Der Gebührensatz für eine Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige wird wegen des zu erwartenden geringeren Arbeitsaufwandes der Aufsichtsbehörde abgesenkt. Gleichzeitig wird jedoch der platzbezogene Gebührensatz wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze erhöht.

Die Amtshandlung der **Tarifstelle 52015** bleibt dem Grunde nach unverändert, da auch das neue Wohnteilhabegesetz Meldepflichten bei Pflege-Wohngemeinschaften auferlegt.

Der bisherige feste Gebührensatz wird durch einen Gebührenrahmen ersetzt, da der Arbeitsaufwand der Aufsichtsbehörde für die Anfertigung einer Aufforderung zur Abgabe einer Meldung je nach Fallkonstellation variieren kann. Die untere Grenze des Gebührenrahmens liegt wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze über dem bisherigen Gebührensatz.

Die Amtshandlung der **Tarifstelle 52020** bleibt dem Grunde nach unverändert, da die Aufsichtsbehörde auch nach dem neuen Wohnteilhabegesetz wiederholende Anlassprüfungen (Wiederholungsprüfungen) durchführen kann, soweit die Aufsichtsbehörde bei vorangegangenen Prüfungen Mängel nach dem Wohnteilhabegesetz oder einer Rechtsverordnung (Wohnteilhabe-Bauverordnung, Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung oder Wohnteilhabe-Personalverordnung) festgestellt hat.

Der Gebührenrahmen wird wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze insgesamt angehoben.

Die Amtshandlung der **Tarifstelle 52021** bleibt dem Grunde nach unverändert, da die Duldungspflicht von Leistungsanbietern gegenüber der Aufsichtsbehörde nach dem neuen Wohnteilhabegesetz bestehen bleibt.

Der Gebührenrahmen wird wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze insgesamt angehoben.

Die bisherige **Tarifstelle 52022** wird zur Klarstellung in Tarifstelle 52022 und Tarifstelle 52024 aufgeteilt, wobei die Amtshandlungen dem Grunde nach unverändert bleiben. Neu ist, dass lediglich die erneute Aufforderung zur Erteilung einer Auskunft oder zur Zurverfügungstellung von Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen die Gebührenpflicht auslöst. Die erstmalige Aufforderung hierzu begründet noch keine Gebühr.

Der bisherige feste Gebührensatz wird durch einen Gebührenrahmen ersetzt, da der Arbeitsaufwand der Aufsichtsbehörde für die Anfertigung einer Aufforderung je nach Fallkonstellation variieren kann. Die untere Grenze des Gebührenrahmens liegt wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze über dem bisherigen Gebührensatz.

Die **Tarifstelle 52023** wird neu aufgenommen. Nach § 24 Absatz 2 WTG besteht künftig für Gründerinnen und Gründer einer Pflege-Wohngemeinschaft die Pflicht, sich vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Pflege-Wohngemeinschaft von der Aufsichtsbehörde beraten zu lassen (Pflichtberatung vor Inbetriebnahme). Die erstmalige Aufforderung hierzu begründet noch keine Gebühr.

Der Gebührenrahmen entspricht unter Berücksichtigung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze dem der Tarifstellen 52015, 52021 und 52022, deren Amtshandlungen dem Aufwand nach vergleichbar sind.

Die Amtshandlung der Aufforderung zur Nennung der Namen von Nutzerinnen und Nutzern der betroffenen Wohnform war bisher in der Tarifstelle 52022 enthalten und wird jetzt aus Gründen der Klarstellung in die neue **Tarifstelle 52024** übernommen, dabei allerdings auf die erneute Aufforderung beschränkt. Die erstmalige Aufforderung begründet keine Gebühren.

Der bisherige feste Gebührensatz wird entsprechend der neuen Tarifstelle 52022 durch einen Gebührenrahmen ersetzt, da der Arbeitsaufwand der Aufsichtsbehörde für die Anfertigung einer Aufforderung je nach Fallkonstellation variieren kann. Die untere Grenze des Gebührenrahmens liegt wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze über dem Gebührensatz der bisherigen Tarifstelle 52022.

Die Amtshandlung der **Tarifstelle 52025** bleibt dem Grunde nach unverändert, da das neue Wohnteilhabegesetz bei Pflege-Wohnformen weiterhin einen Feststellungsbescheid als Ergebnis einer Zuordnungsprüfung vorsieht.

Der bisherige feste Gebührensatz wird durch einen Gebührenrahmen ersetzt, da der Arbeitsaufwand der Aufsichtsbehörde für den Erlass eines Feststellungsbescheides je nach Fallkonstellation variieren kann. Die untere Grenze des Gebührenrahmens liegt wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze über dem bisherigen Gebührensatz. Die obere Grenze des Gebührenrahmens soll den maximal anfallenden Arbeitsaufwand berücksichtigen.

Die Amtshandlung der **Tarifstelle 52030** bleibt dem Grunde nach unverändert, da auch das neue Wohnteilhabegesetz bei allen gemeinschaftlichen Wohnformen Anordnungen zur Beseitigung der auf Grund von Prüfungen festgestellten Mängel vorsieht.

Der bisherige feste Gebührensatz wird durch einen Gebührenrahmen ersetzt, da der Arbeitsaufwand der Aufsichtsbehörde für die Anfertigung von Aufforderungen je nach Fallkonstellation variieren kann. Die untere Grenze des Gebührenrahmens liegt wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze über dem bisherigen Gebührensatz. Die obere Grenze des Gebührenrahmens soll den maximal anfallenden Arbeitsaufwand berücksichtigen.

Die Amtshandlung der **Tarifstelle 52040** bleibt dem Grunde nach unverändert, da auch das neue Wohnteilhabegesetz bei allen gemeinschaftlichen Wohnformen die Möglichkeit der Untersagung des Einsatzes einer Person zur Leistungserbringung vorsieht.

Der Gebührenrahmen wird wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze insgesamt angehoben.

Die **Tarifstelle 52050** wird neu aufgenommen; die bisherige Tarifstelle 52050 findet sich in der neuen Tarifstelle 52051 wieder.

Die Amtshandlung der Erteilung einer Anordnung zur Einsetzung einer neuen Leitung (§ 30 Absatz 2 Satz 1 WTG) gab es zwar auch schon im Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 (dort § 23 Absatz 2 Satz 1). Allerdings bestanden Unsicherheiten, ob die bisherige Tarifstelle 52050 („Einsetzung einer kommissarischen Leitung“) auch auf die Einsetzung einer neuen Leitung anzuwenden war. Dies wird nunmehr klargestellt, indem für die Anordnung zur Einsetzung einer neuen Leitung und die Einsetzung einer kommissarischen Leitung jeweils eine eigene Tarifstelle geschaffen wird.

Der Gebührensatz berücksichtigt die kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze und den bereits geleisteten Verwaltungsaufwand für die der Anordnung zur Einsetzung einer neuen Leitung vorausgehenden Erteilung eines Beschäftigungsverbots (vgl. Tarifstelle 52040).

Die Amtshandlung der **Tarifstelle 52051** bleibt dem Grunde nach unverändert, da auch das neue Wohnteilhabegesetz die Möglichkeit der Einsetzung einer kommissarischen Leitung durch die Aufsichtsbehörde vorsieht.

Der Gebührensatz berücksichtigt die kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze und wird gegenüber dem bisherigen Gebührensatz abgesenkt, weil der Einsetzung einer kommissarischen Leitung bereits die Erteilung eines Beschäftigungsverbots und die Anordnung zur Einsetzung einer neuen Leitung vorausgehen (vgl. die Tarifstellen 52040 und 52050).

Die Amtshandlung der **Tarifstelle 52055** bleibt dem Grunde nach unverändert, da auch das neue Wohnteilhabegesetz die Möglichkeit zur Verhängung von Belegungsstopps, im neuen Wohnteilhabegesetz als Aufnahmestopps bezeichnet, vorsieht. Der Tatbestand wird allerdings nicht mehr auf „stationäre Einrichtungen“ begrenzt sein, weil § 31 WTG gegenüber dem § 24 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 das Recht zur Anordnung eines Aufnahmestopps bis zur Mängelbeseitigung auch bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen vorsieht.

Die plattformabhängigen Gebührensätze werden wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze erhöht. Die Gebührensätze tragen dem Verwaltungsaufwand der Aufsichtsbehörde Rechnung. Bei Wohngemeinschaften wird sich der Gebührensatz wegen der im Wohnteilhabegesetz begrenzten Zahl an Nutzerplätzen auf 740 EUR belaufen.

Die Amtshandlung der **Tarifstelle 52060** bleibt dem Grunde nach unverändert, da auch das neue Wohnteilhabegesetz die Möglichkeit der Untersagung des Betriebs oder der Leistungserbringung vorsieht. Der neue Tatbestand berücksichtigt allerdings, dass die Aufsichtsbehörde nach § 32 WTG bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen künftig auch den Betrieb von Wohngemeinschaften (ausgenommen selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften) untersagen kann.

Die plattformabhängigen Gebührensätze werden wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze erhöht. Die Gebührensätze tragen dem Verwaltungsaufwand der Aufsichtsbehörde Rechnung. Bei Wohngemeinschaften wird sich der Gebührensatz wegen der im Wohnteilhabegesetz begrenzten Zahl an Plätzen auf 2 220 EUR belaufen.

Die Amtshandlung der **Tarifstelle 52061** bleibt dem Grunde nach unverändert, da auch das Wohnteilhabegesetz die Möglichkeit der vorläufigen Untersagung des Betriebs von Einrichtungen vorsieht.

Die plattformabhängigen Gebührensätze werden wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze erhöht. Die Gebührensätze tragen dem Verwaltungsaufwand der Aufsichtsbehörde Rechnung.

Zu den Nummern 2 bis 4 (Tarifstellen 52110 bis 52130):

Die Tarifstellen 52110 bis 52130 betreffen Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde nach der Wohnteilhabe-Bauverordnung, die auch nach Ablösung des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 fortgilt.

Die Tatbestände dieser Tarifstellen bleiben daher mit Ausnahme des Tatbestandes der **Tarifstelle 52110** unverändert. In dieser Tarifstelle ist die Verweisung auf § 5 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 durch die Verweisung auf § 9 WTG, der ebenfalls die Information und Beratung von Personen mit berechtigtem Interesse regelt, zu ersetzen.

Die Gebührensätze der Tarifstellen werden erhöht. Und der Gebührensatz der **Tarifstelle 52120** wird durch einen über dem bisherigen Gebührensatz liegenden Gebührenrahmen ersetzt, da der Arbeitsaufwand der Aufsichtsbehörde zur Erteilung einer befristeten Befreiung je nach Fallkonstellation variieren kann. Die neuen Gebühren orientieren sich an den erhöhten Stundensätzen. Damit wird auch eine Angleichung an die neuen Gebührensätze und Gebührenrahmen der Tarifstellen 52010 bis 52061 vollzogen.

Zu den Nummern 5 bis 7 (Tarifstellen 52210 bis 52232):

Die Tarifstellen 52210 bis 52232 betreffen Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde nach der Wohnteilhabe-Personalverordnung, die auch nach Ablösung des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 fortgilt.

Die Tatbestände dieser Tarifstellen bleiben daher unverändert.

Die Gebührensätze der Tarifstellen werden erhöht. Und der Gebührensatz der **Tarifstelle 52210** wird durch einen über dem bisherigen Gebührensatz liegenden Gebührenrahmen ersetzt, da der Arbeitsaufwand der Aufsichtsbehörde je nach Fallkonstellation variieren kann. Die neuen Gebühren orientieren sich an den erhöhten Stundensätzen. Damit wird auch eine Angleichung an die neuen Gebührensätze und Gebührenrahmen der Tarifstellen 52010 bis 52061 vollzogen.

Zu den Nummern 8 und 9 (Tarifstellen 52310 und 52311):

Die Tarifstellen 52310 und 52311 betreffen Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde nach der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, die auch nach Ablösung des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 fortgilt.

Die Tatbestände dieser Tarifstellen bleiben daher unverändert.

Die Gebührensätze der Tarifstellen werden erhöht. Die neuen Gebühren orientieren sich an den erhöhten Stundensätzen. Damit wird auch eine Angleichung an die neuen Gebührensätze und Gebührenrahmen der Tarifstellen 52010 bis 52061 vollzogen.

Zu Nummer 10 (Tarifstellen 52410 bis 52460):

Nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vom 4. Mai 2021 tritt das Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 am 1. Dezember 2021 außer Kraft. Es ist jedoch nach § 40 Absatz 1 Satz 1 WTG für die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestehenden betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für pflegebedürftige Menschen in Wohnungen (betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010) noch bis zum 31. Mai 2023 anzuwenden. Dies bezweckt, „allen Beteiligten Zeit zu geben, die Umsetzung der umfassenden Neuregelungen, die für bestehende Pflege-Wohngemeinschaften gelten, in personeller, inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht vorzubereiten“ (Abgeordnetenhaus-Drucksache 18/3420, Seite 168).

Soweit auf dieser Grundlage Amtshandlungen nach dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 erbracht werden, fehlt es an Tarifstellen. Denn die bisherigen Tarifstellen 52010 bis 52061 werden durch neue Tarifstellen ersetzt, die ausschließlich auf das neue Wohnteilhabegesetz Anwendung finden.

Diese Lücke wird durch die neuen Tarifstellen 52410 bis 52460 geschlossen, die Amtshandlungen nach dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 und der Übergangsvorschrift des § 40 Absatz 2 WTG erfassen und für die zum Zeitpunkt 1. Dezember 2021 bestehenden betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für pflegebedürftige Menschen in Wohnungen die Anwendbarkeit der neuen Tarifstellen 52010 bis 52061 ausschließen.

Die Tarifstellen 52410 bis 52460 werden nur bis einschließlich 31. Mai 2023 gelten (vgl. Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 dieser Verordnung). Ab dem 1. Juni 2023 werden dann auch für die am 1. Dezember 2021 bereits bestehenden betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für pflegebedürftige Menschen in Wohnungen die neuen Tarifstellen 52010 bis 52061 gelten.

Die **Tarifstelle 52410** erfasst die Ausnahmezulassung zu Geld- oder geldwerten Leistungen nach § 12 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010.

Sie entspricht der bisherigen Tarifstelle 52010, deren Gebührenrahmen allerdings wie bei der neuen Tarifstelle 52010 wegen des zu erwartenden deutlich höheren Arbeitsaufwandes der Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Voraussetzungen von Ausnahmezulassungen angehoben wird.

Die **Tarifstelle 52415** erfasst die Aufforderung zur Abgabe einer Meldung bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Meldung.

Sie entspricht der bisherigen Tarifstelle 52015. Rechtsgrundlage der Amtshandlung ist aber nicht das Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010, sondern § 40 Absatz 2 WTG. Diese Vorschrift verpflichtet Leistungsanbieter, die zum 1. Dezember 2021 Nutzerinnen und Nutzer in bestehenden Pflege-Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 pflegen und betreuen, der Aufsichtsbehörde die von ihnen betreuten Pflege-Wohngemeinschaften innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Stichtag 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 anhand der Angaben nach § 14 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 zu melden. Kommt ein Leistungsanbieter dieser Pflicht nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde zur Abgabe der Meldung auffordern und für diese Aufforderung eine Gebühr nach der Tarifstelle 52415 erheben.

Es wird – wie in der neuen Tarifstelle 52015 – statt eines festen Gebührensatzes ein Gebührenrahmen festgesetzt, da der Arbeitsaufwand der Aufsichtsbehörde für die Anfertigung einer Aufforderung zur Abgabe einer Meldung je nach Fallkonstellation variieren kann. Die untere Grenze des Gebührenrahmens liegt wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze über dem Gebührensatz der bisherigen Tarifstelle 52015.

Die **Tarifstelle 52420** erfasst die Durchführung wiederholender Anlassprüfungen (Wiederholungsprüfungen) der Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010, soweit die Aufsichtsbehörde bei vorangegangenen Prüfungen Mängel nach dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 oder der Wohnteilhabepersonalverordnung festgestellt hat.

Sie entspricht der bisherigen Tarifstelle 52020, deren Gebührenrahmen allerdings wie bei der neuen Tarifstelle 52020 wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze angehoben wird.

Die **Tarifstelle 52421** erfasst die Aufforderung an Leistungserbringer zur Duldung von aufsichtsbehördlichen Prüfungen nach dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010.

Sie entspricht der bisherigen Tarifstelle 52021, deren Gebührenrahmen allerdings wie bei der neuen Tarifstelle 52021 wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze angehoben wird.

Die **Tarifstelle 52422** erfasst die Aufforderung der Aufsichtsbehörde gegenüber Leistungserbringern zur Vornahme bestimmter Mitwirkungshandlungen nach dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010.

Sie entspricht der bisherigen Tarifstelle 52022, deren Tatbestand sie allerdings hinsichtlich der Erteilung einer Auskunft oder der Zurverfügungstellung von Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen auf die erneute Aufforderung beschränkt, sodass die erstmalige Aufforderung zur Vornahme dieser Mitwirkungshandlungen keine Gebührenpflicht auslöst.

Der feste Gebührensatz der bisherigen Tarifstelle 52022 wird entsprechend der neuen Tarifstelle 52022 durch einen Gebührenrahmen ersetzt, da der Arbeitsaufwand der Aufsichtsbehörde für die Anfertigung einer Aufforderung je nach Fallkonstellation variieren kann. Die untere Grenze des Gebührenrahmens liegt wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze über dem bisherigen Gebührensatz.

Die Amtshandlung der **Tarifstelle 52424** (Aufforderung zur Nennung der Namen von Nutzerinnen und Nutzern der betroffenen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010) war in der bisherigen Tarifstelle 52022 enthalten. Sie wird jetzt aus Gründen der Klarstellung in eine eigene Tarifstelle übernommen, dabei allerdings auf die erneute Aufforderung beschränkt. Die erstmalige Aufforderung begründet noch keine Gebühren.

Wie in der neuen Tarifstelle 52024 wird ein Gebührenrahmen festgelegt, da der Arbeitsaufwand der Aufsichtsbehörde für die Anfertigung einer Aufforderung je nach Fallkonstellation variieren kann. Die untere Grenze des Gebührenrahmens liegt wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze über dem Gebührensatz der bisherigen Tarifstelle 52024.

Die **Tarifstelle 52425** erfasst den Erlass eines Feststellungsbescheides als Ergebnis einer Zuordnungsprüfung nach dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010.

Sie entspricht der bisherigen Tarifstelle 52025, deren Gebührensatz allerdings durch einen Gebührenrahmen ersetzt wird, da der Arbeitsaufwand der Aufsichtsbehörde für den Erlass eines Feststellungsbescheides je nach Fallkonstellation variieren kann. Die untere Grenze des Gebührenrahmens liegt wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze über dem bisherigen Gebührensatz.

Die **Tarifstelle 52430** erfasst die Erteilung von Anordnungen zur Mängelbeseitigung nach dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010.

Sie entspricht der bisherigen Tarifstelle 52030, deren Gebührensatz allerdings durch einen Gebührenrahmen ersetzt wird, da der Arbeitsaufwand der Aufsichtsbehörde für den Erlass eines Feststellungsbescheides je nach Fallkonstellation variieren kann. Die untere Grenze des Gebührenrahmens liegt wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze über dem bisherigen Gebührensatz.

Die **Tarifstelle 52440** erfasst die Erteilung eines Beschäftigungsverbot für vom Leistungsanbieter eingesetzte Personen nach dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010.

Sie entspricht der Tarifstelle 52040, deren Gebührenrahmen allerdings wie bei der neuen Tarifstelle 52040 wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze angehoben wird.

Die **Tarifstelle 52460** erfasst die Untersagung der Leistungserbringung in einer Pflege-Wohngemeinschaft nach dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010.

Sie entspricht teilweise der bisherigen Tarifstelle 52060, deren Gebührensatz bei Wohngemeinschaften (1 820 EUR) wegen der Erhöhung der kalkulatorisch zu Grunde gelegten Stundensätze auf 2 220 EUR angehoben wird (vergleichbar der Gebühr bei Wohnformen bis 19 Plätze nach der neuen Tarifstelle 52060).

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung)

Die durch Artikel 1 Nummer 10 dieser Verordnung in das Gebührenverzeichnis der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung aufgenommenen Tarifstellen 52410 bis

52460 sollen nur in dem Zeitraum gelten, in dem das Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 nach § 40 Absatz 1 Satz 1 WTG auf bestehende betreute gemeinschaftliche Wohnformen für pflegebedürftige Menschen in Wohnungen anzuwenden ist. Sie sind daher für die Zeit nach dem 31. Mai 2023 aufzuheben und die ihnen vorangehende Überschrift zu streichen (vgl. auch die allgemeine Begründung zu Artikel 1 Nummer 10). Nach Inkrafttreten dieses Artikels 2 werden die Tarifstellen 52010 bis 52061 für alle Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz vom 4. Mai 2021 unbeachtlich des Zeitpunkts ihrer Inbetriebnahme gelten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das gespaltene Inkrafttreten der Verordnung.

Satz 1 folgt der Ablösung des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 durch das Wohnteilhabegesetz vom 4. Mai 2021 (vgl. Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vom 4. Mai 2021).

Satz 2 folgt den Anwendungsbefristungen des § 40 Absatz 1 und 2 WTG.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine, da die Gebührenerhebung wie bisher über vorhandenes Personal erfolgt.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen:

Mittelfristig wird eine geringfügige Steigerung der Einnahmen beim Kapitel 1166 – Landesamt für Gesundheit und Soziales), Titel 11150, angenommen, weil bei der Aufsichtsbehörde eine allgemeine Fallzahlensteigerung beim heimaufsichtlichen Vollzug wegen der Zunahme der Anzahl von Wohnformen und Prüfvorgängen zu erwarten ist und weil aufgrund neuer Regelungen des Wohnteilhabegesetzes einige wenige neue gebührenpflichtige Amtshandlungen hinzutreten.

Eine genaue Prognose der Einnahmenveränderung ist nicht möglich, weil die Entwicklung der heimaufsichtlichen Vollzugspraxis nicht voraussagbar ist und auch vom nicht vorhersehbaren Verhalten der Leistungsanbieter abhängt.

Ausgaben:

Die Verordnung wird keine Auswirkungen auf Ausgaben haben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Die Aufsichtsbehörde (LAGeSo) verfügt über das Personal zum Vollzug der Regelungen des Wohnteilhabegesetzes, was auch die Erhebung von Gebühren nach der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung einschließt.

Aufgrund der Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses von Berlin zum Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vom 4. Mai 2021 (GVBl. S 417) wird die Aufsichtsbehörde in den nächsten Jahren um 18 Stellen personell verstärkt.

Zur dauerhaften stellenwirtschaftlichen Absicherung der zusätzlichen Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach dem neuen Wohnteilhabegesetz sind im Entwurf des Haushalts- und Stellenplans 2022/2023 und 2024/2025 beim Kapitel 1166/Titel 42801 und 422 01 die folgenden Stellen berücksichtigt:

2022: 3 EG 11/A 11 und 1 EG 12/A 12

2023: 5 EG 11/A 11

2024: 4 EG 11/A 11 und 1 EG 12/A 12

2025: 6 EG 11/A 11 und 1 EG 12/A 12.

Zur Deckung des zusätzlichen personellen Aufwands wurden bereits im Haushaltsvollzug 2021 im Kapitel 1166/Titel 42811 zunächst vier Beschäftigungspositionen der Wertigkeiten 3 x EG 11/A 11 und 1 x EG 12/A 12 befristet bis zum 31. Dezember 2021 eingerichtet.

Mit den der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Stellen sind auch Amtshandlungen und Gebührenerhebungen nach der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung abgedeckt.

Berlin, den 23. November 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller_
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Zu Artikel 1:

Gesundheits- und Pflegewesen-Gebührenordnung - Gebührenverzeichnis -	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz	Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz
52010 <i>Ausnahmezulassung nach § 12 Absatz 3</i> 46–575	52010 <u>Ausnahmezulassung zu Geld- oder geldwerten Leistungen nach § 18 Absatz 3</u> 370–1 125
52011 <i>Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei stationären Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 zzgl. je Einrichtungsplatz</i> 610 12	52011 <u>Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei Einrichtungen nach § 19 Absatz 1, 2 oder 3 zzgl. je Einrichtungsplatz</u> 370 19
52015 <i>Aufforderung zur Abgabe einer Meldung bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Meldung bei Wohngemeinschaften nach § 14 Absatz 1</i> 305	52015 <u>Aufforderung zur Abgabe einer Meldung bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Meldung bei Pflege-Wohngemeinschaften, ausgenommen selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften, nach § 20 Absatz 1, 4 oder 6</u> 370–740
52020 <i>Prüfung nach den §§ 17 oder 18 bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung nach Beratung oder Anordnung nach den §§ 21 bis 24</i> 152–610	52020 <u>Prüfung nach § 23 Absatz 5 Satz 1 oder § 26 Absatz 1 bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung nach Beratung oder Anordnung nach den §§ 28 bis 32</u> 370–1 125
52021 <i>Aufforderung zur Duldung von Prüfungen nach § 17 Absatz 6 Satz 2, § 18 Satz 4 oder § 19 Satz 2</i> 305–610	52021 <u>Aufforderung zur Duldung von Prüfungen nach § 23 Absatz 7 Satz 2, nach § 25 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 23</u>

		<u>Absatz 7 Satz 2 oder nach § 26 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 7 Satz 2</u>	<u>370–740</u>
52022	<i>Aufforderung zur Mitwirkung und Erteilung einer Auskunft nach § 17 Absatz 10, § 18 Satz 3 und 4 oder § 19 Satz 2</i>	305	<u>52022</u> <u>Aufforderung zur Mitwirkung und Unterstützung sowie erneute Aufforderung zur Erteilung einer Auskunft oder zur Zurverfügungstellung von Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen nach § 23 Absatz 11, nach § 25 Absatz 4 Satz 4 und 6 in Verbindung mit § 23 Absatz 11 oder nach § 26 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 11</u> <u>370–740</u>
		<u>52023</u> <u>Erneute Aufforderung zur Teilnahme an einer Pflichtberatung vor Inbetriebnahme nach § 24 Absatz 2</u>	<u>370–740</u>
		<u>52024</u> <u>Erneute Aufforderung zur Nennung der Namen von Nutzerinnen und Nutzern nach § 25 Absatz 4 Satz 5 oder § 26 Absatz 4 Satz 4</u>	<u>370–740</u>
52025	<i>Feststellung über die Art der Wohnform nach § 19 Satz 3, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist</i>	610	<u>52025</u> <u>Feststellung über die Art der Wohnform nach § 25 Absatz 6 Satz 1, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist</u> <u>740–1 480</u>
52030	<i>Erteilung von Anordnungen zur Mängelbeseitigung auf Grund festgestellter Mängel nach § 22</i>	610	<u>52030</u> <u>Erteilung von Anordnungen zur Mängelbeseitigung auf Grund festgestellter Mängel nach § 29</u> <u>740–1 480</u>
52040	<i>Erteilung eines Beschäftigungsverbot nach § 23 Absatz 1 für vom Leistungserbringer eingesetzte Personen, je Person</i>	610–1 265	<u>52040</u> <u>Erteilung eines Beschäftigungsverbot nach § 30 Absatz 1 für vom Leistungsanbieter eingesetzte Personen, je Person</u> <u>740–1 480</u>
		<u>52050</u> <u>Erteilung einer Anordnung zur Einsetzung einer neuen Leitung nach § 30 Absatz 2 Satz 1</u>	<u>740</u>
52050	<i>Einsetzung einer kommissarischen Leitung nach § 23 Absatz 2</i>	1 725	<u>52051</u> <u>Einsetzung einer kommissarischen Leitung nach § 30 Absatz 2 Satz 2</u> <u>740</u>
52055	<i>Verhängung eines Belegungsstopps in stationären Einrichtungen nach § 24 bei Einrichtungen bis 19 Plätze 20–49 Plätze 50–99 Plätze 100 und mehr Plätze</i>	610 1 220 1 830 2 440	<u>52055</u> <u>Verhängung eines Aufnahmestopps nach § 31 bei Wohnformen bis 19 Plätze 20–49 Plätze 50–99 Plätze 100 und mehr Plätze</u> <u>740</u> <u>1 480</u> <u>2 220</u> <u>2 960</u>
52060	<i>Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung oder der Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft nach § 25 Absatz 1 und 2</i>		<u>52060</u> <u>Untersagung des Betriebs einer Einrichtung oder einer Wohngemeinschaft nach § 32 Absatz 1, 2, 4 oder 5 oder</u>

<i>bei Einrichtungen bis 19 Plätze</i> 1 820 <i>20–49 Plätze</i> 3 640 <i>50–99 Plätze</i> 5 460 <i>100 und mehr Plätze</i> 7 280 <i>bei Wohngemeinschaften</i> 1 820	<u>Untersagung der Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft nach § 32 Absatz 1 oder 2</u> 2 220 <u>bei Wohnformen bis 19 Plätze</u> 4 440 <u>20–49 Plätze</u> 6 660 <u>50–99 Plätze</u> 8 880 <u>100 und mehr Plätze</u>
52061 <i>Vorläufige Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung nach § 25 Absatz 3</i> <i>bei Einrichtungen bis 19 Plätze</i> 1 820 <i>20–49 Plätze</i> 3 640 <i>50–99 Plätze</i> 5 460 <i>100 und mehr Plätze</i> 7 280	<u>52061 <u>Vorläufige Untersagung des Betriebs einer Einrichtung nach § 32 Absatz 3 Satz 2</u></u> <u>bei Einrichtungen bis 19 Plätze</u> 2 220 <u>20–49 Plätze</u> 4 440 <u>50–99 Plätze</u> 6 660 <u>100 und mehr Plätze</u> 8 880
Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von stationären Einrichtungen nach der Wohnteilhabe-Bauverordnung	Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von stationären Einrichtungen nach der Wohnteilhabe-Bauverordnung
52110 Information und Beratung von Personen nach § 5 des Wohnteilhabegesetzes, sofern sie einen Zeitrahmen von 90 Minuten überschreiten, je über 90 Minuten hinausgehende angefangene halbe Stunde 28	52110 Information und Beratung von Personen nach <u>§ 9</u> des Wohnteilhabegesetzes, sofern sie einen Zeitrahmen von 90 Minuten überschreiten, je über 90 Minuten hinausgehende angefangene halbe Stunde <u>37</u>
52120 Erteilung einer befristeten Befreiung nach § 21 Absatz 2 Satz 3, nach § 21 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3, nach § 21 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 21 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 21 Absatz 6 Satz 2, nach § 22 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 22 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 22 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 23 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 23 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, oder nach § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4,	52120 Erteilung einer befristeten Befreiung nach § 21 Absatz 2 Satz 3, nach § 21 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3, nach § 21 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 21 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 21 Absatz 6 Satz 2, nach § 22 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 22 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 22 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 23 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 23 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, oder nach § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4,

je Tatbestand	610	je Tatbestand	740–1 480
52121 Widerruf einer befristeten Befreiung im Sinne der Tarifstelle 52120, je Tatbestand	610	52121 Widerruf einer befristeten Befreiung im Sinne der Tarifstelle 52120, je Tatbestand	<u>740</u>
52130 Widerruf einer auf Grund von Übergangsvorschriften weiterhin geltenden Befreiung nach § 31 Absatz 1 der Heimmindestbauverordnung	610	52130 Widerruf einer auf Grund von Übergangsvorschriften weiterhin geltenden Befreiung nach § 31 Absatz 1 der Heimmindestbauverordnung	<u>740</u>
Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach der Wohnteilhaber-Personalverordnung		Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach der Wohnteilhaber-Personalverordnung	
52210 Entscheidung über eine Ausnahme von den fachlichen Anforderungen nach § 3 Absatz 5 oder nach § 5 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 5	610	52210 Entscheidung über eine Ausnahme von den fachlichen Anforderungen nach § 3 Absatz 5 oder nach § 5 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 5	740–1 480
52220 Widerruf einer Entscheidung nach § 3 Absatz 5 oder nach § 5 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 5	610	52220 Widerruf einer Entscheidung nach § 3 Absatz 5 oder nach § 5 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 5	<u>740</u>
52230 Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei einer Leitung für mehrere stationäre Einrichtungen nach § 3 Absatz 7 Satz 2 zzgl. je Einrichtungsplatz	305 12	52230 Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei einer Leitung für mehrere stationäre Einrichtungen nach § 3 Absatz 7 Satz 2 zzgl. je Einrichtungsplatz	<u>370</u> <u>19</u>
52231 Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei einer verantwortlichen Pflegefachkraft für mehrere stationäre Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 zzgl. je Einrichtungsplatz	305 12	52231 Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei einer verantwortlichen Pflegefachkraft für mehrere stationäre Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 zzgl. je Einrichtungsplatz	<u>370</u> <u>19</u>
52232 Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei Übernahme der Aufgaben der Leitung in einer stationären Einrichtung und der verantwortlichen Pflegefachkraft in einer Person nach § 4 Absatz 3 Satz 2 zzgl. je Einrichtungsplatz	305 12	52232 Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei Übernahme der Aufgaben der Leitung in einer stationären Einrichtung und der verantwortlichen Pflegefachkraft in einer Person nach § 4 Absatz 3 Satz 2 zzgl. je Einrichtungsplatz	<u>370</u> <u>19</u>

Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von stationären Einrichtungen nach der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung	Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von stationären Einrichtungen nach der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung
52310 Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers nach § 23 Absatz 2 180	52310 Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers nach § 23 Absatz 2 <u>222</u>
52311 Aufhebung der Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers nach § 24 Absatz 2 oder 3 90	52311 Aufhebung der Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers nach § 24 Absatz 2 oder 3 <u>111</u>
	<p style="text-align: center;"><u>Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von zum 1. Dezember 2021 bestehenden betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für pflegebedürftige Menschen in Wohnungen nach dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 und nach § 40 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</u></p>
	52410 <u>Ausnahmezulassung zu Geld- oder geldwerten Leistungen nach § 12 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</u> 370–1 125
	52415 <u>Aufforderung zur Abgabe einer Meldung bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Meldung nach § 40 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</u> 370–740
	52420 <u>Prüfung nach § 17 Absatz 4 oder § 18 Satz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung nach Beratung oder Anordnung nach den §§ 22 bis 25 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</u> 370–1 125
	52421 <u>Aufforderung zur Duldung von Prüfungen nach § 19 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 6 Satz 2 des</u>

	<u>Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</u>	<u>370–740</u>
	<u>52422</u> <u>Aufforderung zur Mitwirkung und Unterstützung sowie erneute Aufforderung zur Erteilung einer Auskunft oder zur Zurverfügungstellung von Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen nach § 18 Satz 4 in Verbindung mit § 17 Absatz 10 oder nach § 19 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 10 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</u>	<u>370–740</u>
	<u>52424</u> <u>Erneute Aufforderung zur Nennung der Namen von Nutzerinnen und Nutzern nach § 18 Satz 3 oder nach § 19 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Satz 3 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</u>	<u>370–740</u>
	<u>52425</u> <u>Feststellung über die Art der Pflege-Wohnform nach § 19 Satz 3 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist</u>	<u>740–1 480</u>
	<u>52430</u> <u>Erteilung von Anordnungen zur Mängelbeseitigung auf Grund festgestellter Mängel nach § 22 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</u>	<u>740–1 480</u>
	<u>52440</u> <u>Erteilung eines Beschäftigungsverbotes nach § 23 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 für vom Leistungsanbieter eingesetzte Personen, je Person</u>	<u>740–1 480</u>
	<u>52460</u> <u>Untersagung der Leistungserbringung in einer Wohnform für pflegebedürftige Menschen in einer Wohnung nach § 25 Absatz 1 oder 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</u>	<u>2 220</u>

Zu Artikel 2:

Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung - Gebührenverzeichnis -	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
<i>Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von zum 1. Dezember 2021 bestehenden betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für pflegebedürftige Menschen in Wohnungen nach dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 und nach § 40 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</i>	(a u f g e h o b e n)
52410 <i>Ausnahmezulassung zu Geld- oder geldwerten Leistungen nach § 12 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</i> 370–1 125	(a u f g e h o b e n)
52415 <i>Aufforderung zur Abgabe einer Meldung bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Meldung nach § 40 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</i> 370–740	(a u f g e h o b e n)
52420 <i>Prüfung nach § 17 Absatz 4 oder § 18 Satz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung nach Beratung oder Anordnung nach den §§ 22 bis 25 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</i> 370–1 125	(a u f g e h o b e n)
52421 <i>Aufforderung zur Duldung von Prüfungen nach § 19 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 6 Satz 2 des</i>	(a u f g e h o b e n)

	<i>Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</i>	370–740	
52422	<i>Aufforderung zur Mitwirkung und Unterstützung sowie erneute Aufforderung zur Erteilung einer Auskunft oder zur Zurverfügungstellung von Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen nach § 18 Satz 4 in Verbindung mit § 17 Absatz 10 oder nach § 19 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 10 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</i>	370–740	(a u f g e h o b e n)
52424	<i>Erneute Aufforderung zur Nennung der Namen von Nutzerinnen und Nutzern nach § 18 Satz 3 oder nach § 19 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Satz 3 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</i>	370–740	(a u f g e h o b e n)
52425	<i>Feststellung über die Art der Pflege-Wohnform nach § 19 Satz 3 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist</i>	740–1 480	(a u f g e h o b e n)
52430	<i>Erteilung von Anordnungen zur Mängelbeseitigung auf Grund festgestellter Mängel nach § 22 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</i>	740–1 480	(a u f g e h o b e n)
52440	<i>Erteilung eines Beschäftigungsverbotes nach § 23 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 für vom Leistungsanbieter eingesetzte Personen, je Person</i>	740–1 480	(a u f g e h o b e n)
52460	<i>Untersagung der Leistungserbringung in einer Wohnform für pflegebedürftige Menschen in einer Wohnung nach § 25 Absatz 1 oder 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</i>	2 220	(a u f g e h o b e n)

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Übersicht:

1. Gesetz über Gebühren und Beiträge
2. Wohnteilhabegesetz vom 4. Mai 2021
3. Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010
4. Heimmindestbauverordnung
5. Wohnteilhabe-Bauverordnung
6. Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung
7. Wohnteilhabe-Personalverordnung
8. Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung

1. Gesetz über Gebühren und Beiträge

vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284)

§ 6 Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Rechtsverordnungen.

2. Wohnteilhabegesetz

vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417)

§ 9 Allgemeine Information und Beratung durch die Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, im Einzelfall zu diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 36. Sie kann auf geeignete Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen. Sie hat einen barrierefreien Zugang zum Informations- und Beratungsangebot nach Satz 1 zu gewährleisten. Soweit die Aufsichtsbehörde Informationen auf ihrer Internetseite veröffentlicht, gelten die Anforderungen des Barrierefreie-IKT-Gesetzes Berlin vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210).

(2) Die Information und Beratung nach Absatz 1 zu Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von §§ 5 und 6 verfolgt insbesondere das Ziel, den Beteiligten die Voraussetzungen für diese Wohngemeinschaften, die grundsätzlichen Unterschiede zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen und die Rechtsfolgen nach diesem Gesetz zu verdeutlichen.

(3) Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer, Bewohnervertretung, Wohngemeinschaftsvertretung, Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, sonstige Vertrauenspersonen sowie Personen, Behörden oder Institutionen, die ein berechtigtes Anliegen haben, können sich mit Beschwerden an die Aufsichtsbehörde wenden.

§ 18 Geld- oder geldwerte Leistungen an Leistungsanbieter und eingesetzte Personen

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Leistungsanbieters in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zulassen, soweit der Schutz der

Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Geld- oder geldwerten Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

§ 19 Anzeigepflicht bei Einrichtungen

(1) Der Einrichtungsträger hat der Aufsichtsbehörde den Betrieb einer Einrichtung spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Erstanzeige nach Satz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung,
3. die Nutzungsart der Einrichtung, insbesondere hinsichtlich ihrer Zielgruppen, und der Räume,
4. Lage, Zahl und Größe der Räume,
5. die vorgesehene Belegung der Bewohnerzimmer (vorgesehene Platzzahl), aufgeteilt nach Zielgruppen,
6. die Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12,
7. die vorgesehene Zahl der einzusetzenden Personen, insbesondere die der Pflege- und Betreuungskräfte,
8. Namen, berufliche Ausbildung oder Hochschulabschluss und Werdegang der Leitung der Einrichtung, bei Pflegeeinrichtungen auch der verantwortlichen, ausgebildeten Pflegefachkraft,
9. Einzelverträge nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 72, 85, 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder in Bezug auf außerklinische Intensivpflege nach § 132l Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
10. Unterlagen zu den rechtlichen Verhältnissen der Einrichtung und des Trägers, insbesondere Satzung, Gesellschaftsvertrag sowie Handels- oder Vereinsregisterauszug und
11. ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu schließen beabsichtigten oder abgeschlossenen Verträge.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind über eine Änderungsanzeige unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

1. Änderungen, die die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6, 8 und 10 betreffen,
2. eine drohende oder bereits eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, insbesondere ein drohendes oder eingeleitetes Insolvenzverfahren,
3. eine Erweiterung einer Einrichtung und
4. eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern; dies gilt auch im Falle einer von der Aufsichtsbehörde angeordneten Untersagung nach § 32 Absatz 1 oder 2.

Sobald vorliegend, hat sich die Änderungsanzeige nach Absatz 1 Nummer 5 auf die vorgehaltene Platzzahl zu beziehen.

(3) Der Aufsichtsbehörde sind ferner besondere Vorkommnisse unverzüglich anzuzeigen, die weitreichende Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner oder für die Einrichtung haben können. Als besondere Vorkommnisse im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere

1. Sachverhalte, bei denen zumindest der Verdacht auf eine Straftat gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern besteht bei
 - a) einem Verbrechen,
 - b) einer Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit,

- c) Raub, Erpressung, Begünstigung, Hehlerei, Betrug oder Untreue oder einer gemeingefährlichen Straftat,
 - d) einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2021 (BGBl. I S. 70) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
 - e) Urkundenfälschung oder Insolvenzstraftaten,
2. Strafanzeigen bei Diebstählen und Unterschlagungen nicht geringwertiger Sachen zu Lasten von Bewohnerinnen und Bewohnern,
 3. Todesfälle von Bewohnerinnen und Bewohnern mit ungeklärter Ursache oder mit Fremdverschulden,
 4. schwere Unfälle mit erheblichen Folgen für Bewohnerinnen und Bewohner,
 5. sonstige Vorfälle von Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, sowie Diskriminierung gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern,
 6. vermisste Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht innerhalb von 24 Stunden ohne Beeinträchtigungen wieder angetroffen werden konnten, und zu denen eine Vermisstenanzeige bei der Polizei gestellt wurde,
 7. Sachverhalte und Ereignisse in der Einrichtung, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner führen oder eine nicht nur kurzfristige Unterbringung von Bewohnerinnen und Bewohnern in eine andere Wohnform erforderlich machen oder
 8. Epidemien und Pandemien durch meldepflichtige Erreger, die nach dem Infektionsschutzgesetz gegenüber der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes meldepflichtig sind.

§ 20 Meldepflicht bei Pflege-Wohngemeinschaften

(1) Die Gründerin oder der Gründer einer Pflege-Wohngemeinschaft im Sinne der §§ 5 und 6 hat der Aufsichtsbehörde die beabsichtigte Gründung einer Wohngemeinschaft spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch zu melden (Erstmeldung).

(4) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Pflege-Wohngemeinschaft im Sinne der §§ 5 und 6 ist innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme zu melden. Meldepflichtig für die Meldung gegenüber der Aufsichtsbehörde sind bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 2 die Nutzerinnen und Nutzer, die die Verantwortung für die Wohngemeinschaft tragen. Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 3 und § 6 besteht die Meldepflicht für die Leistungsanbieter, die die Verantwortung für die Wohngemeinschaft tragen.

(6) Nach der Inbetriebnahme einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind die zu aktualisierenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 bis 10 sowie Absatz 3 mit Stand 31. Dezember eines Jahres zum 15. Februar des folgenden Jahres schriftlich oder elektronisch zu melden (Jahresmeldung). Absatz 4 Satz 3 sowie Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23 Prüfungen von Einrichtungen

(2) Die Aufsicht beginnt mit der Erstanzeige nach § 19 Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung. Stellt die Aufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme Abweichungen von den Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 36 (Mängel) fest, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen, so hat sie diese dem Leistungsanbieter unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Einrichtungen anlassbezogen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen, oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 beachtet werden (Anlassprüfungen). Eine Beschwerdeführerin oder ein Beschwerdeführer kann verlangen, dass ihre oder seine Hinweise gegenüber der Einrichtung vertraulich behandelt werden.

- (7) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt,
1. die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Einwilligung,
 2. die von den Leistungsanbietern nutzbaren Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten unabhängig davon, ob sich diese am Ort der Leistungserbringung oder an einem anderen Ort befinden,
 3. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen nach § 22 einzusehen und auf Kosten der Leistungsanbieter Kopien der Aufzeichnungen anfertigen zu lassen sowie Originale der Aufzeichnungen zu Prüfzwecken mitzunehmen,
 4. die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen zu befragen,
 5. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Vertrauenspersonen zu befragen,
 6. den Pflege- und Betreuungszustand der Bewohnerinnen und Bewohner mit deren Einwilligung in Augenschein zu nehmen sowie
 7. Auskünfte bei den nach § 13 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen einzuholen.

Der Leistungsanbieter und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Betretungsrechte des Satzes 1 Nummer 1 erster Halbsatz und Nummer 2 insoweit eingeschränkt.

(11) Der Leistungsanbieter, die Leitung und die von ihnen zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen haben an den Prüfungen mitzuwirken und dabei die Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Sie haben dieser die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen mündlichen, schriftlichen und elektronischen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die zu Prüfzwecken erforderlichen Aufzeichnungen nach § 22 und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Leistungsanbieter können Verbände und Vereinigungen, denen sie angehören, zu Prüfungen hinzuziehen. Dieses Recht steht der Durchführung unangemeldeter Prüfungen nicht entgegen.

§ 24 Aufsicht bei Pflege-Wohngemeinschaften und Pflichtberatung vor Inbetriebnahme

(2) Die Gründerin oder der Gründer einer Pflege-Wohngemeinschaft muss sich vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von der Aufsichtsbehörde beraten lassen (Pflichtberatung vor Inbetriebnahme). Die Aufsichtsbehörde nimmt hierfür innerhalb von drei Wochen, nachdem sie Kenntnis von der vorgesehenen Inbetriebnahme erlangt hat, Kontakt mit der Gründerin oder dem Gründer auf. Die Pflichtberatung muss spätestens vier Wochen vor der vorgesehenen Inbetriebnahme durchgeführt werden. Sie verfolgt insbesondere das Ziel, den Beteiligten die Voraussetzungen für Pflege-Wohngemeinschaften, die grundsätzlichen Unterschiede zwischen selbstverantworteten und anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen sowie die Rechtsfolgen zu verdeutlichen. Stellt die Aufsichtsbehörde in Bezug auf die beabsichtigte Wohnformart vor Inbetriebnahme Abweichungen von den Voraussetzungen und Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 36 fest, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen, so hat sie die Gründerin oder den Gründer darauf hinzuweisen.

§ 25 Zuordnungsprüfungen bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen

(4) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der zu überprüfenden Wohnform nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten. Die Aufsichtsbehörde darf die Räumlichkeiten, die die Nutzerinnen, Nutzer, Bewohnerinnen, Bewohner oder sonstigen unterstützungsbedürftigen Personen jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nur mit deren Einwilligung betreten. Abweichend von Satz 1 darf die Aufsichtsbehörde bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften die Gemeinschaftsräume und -bereiche betreten, wenn die Einwilligung lediglich einer Nutzerin oder eines Nutzers vorliegt. § 23 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und 7, Satz 2 und 3, Absatz 8, Absatz 10 Satz 2 bis 6, Absatz 11 bis 13 und 16 gilt entsprechend. Soweit zur Durchführung der Zuordnungsprüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen der Nutzerinnen und Nutzer der Wohnform verlangen. Soweit zur Durchführung der Zuordnungsprüfung erforderlich, gilt gegenüber dem Anbieter des Raums zum Wohnen § 23 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 5, Satz 2 und 3 sowie Absatz 11 bis 13 entsprechend.

(6) Über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung ergeht ein Feststellungsbescheid. Adressaten des Bescheides sind die für die Wohnform rechtlich Verantwortlichen. Widerspruch und Klage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 26 Prüfungen von Wohngemeinschaften

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Leistungserbringung bei Wohngemeinschaften anlassbezogen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 beachtet werden (Anlassprüfungen).

(4) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wohngemeinschaft nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten. Die Aufsichtsbehörde darf die Räumlichkeiten, die die Nutzerinnen und Nutzer jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nur mit deren Einwilligung betreten. Abweichend von Satz 1 darf die Aufsichtsbehörde bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften die Gemeinschaftsräume und -bereiche betreten, wenn die Einwilligung lediglich einer Nutzerin oder eines Nutzers vorliegt. Soweit zur Durchführung der Prüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen der Nutzerinnen und Nutzer verlangen.

(5) § 23 Absatz 1, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6, Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 bis 6, Absatz 7 Satz 2 und 3 sowie Absatz 8 bis 16 gilt entsprechend. Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen gilt darüber hinaus § 23 Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 entsprechend. Abweichend von § 23 Absatz 14 kann die Aufsichtsbehörde von der Erstellung eines Prüfberichtes absehen, wenn in einer Wohngemeinschaft keine oder lediglich geringfügige Mängel festgestellt werden.

§ 28 Beratung bei Mängeln, Fristsetzung

Bestehen in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform Mängel oder drohen Mängel, so soll die Aufsichtsbehörde vor der Anordnung von Maßnahmen nach den §§ 29 bis 32 den Leistungsanbieter zunächst beraten, wie die Mängel abgestellt oder abgewendet werden können, und ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Verhinderung der Mängel setzen. Gehen von den Mängeln erhebliche Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte aus oder stehen die Mängel im

Zusammenhang mit einer epidemischen Lage von landesweiter oder nationaler Tragweite, so kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach den §§ 29 bis 32 auch ohne vorangegangene Beratung und Fristsetzung erlassen.

§ 29 Anordnungen zur Mängelbeseitigung

Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber dem Leistungsanbieter Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln oder zur Verhinderung drohender Mängel erlassen.

§ 30 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Leistungsanbieter untersagen, eine Person zur Leistungserbringung in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform einzusetzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. Die Untersagung kann auf bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten beschränkt werden.

(2) Betrifft eine Untersagung die Leitung, so kann dem Leistungsanbieter aufgegeben werden, eine neue Leitung einzusetzen. Hat der Leistungsanbieter keine neue geeignete Leitung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist eingesetzt, so kann die Aufsichtsbehörde eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die kommissarische Leitung sowohl mit dem Leistungsanbieter als auch mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Die Kosten für die kommissarische Leitung trägt der Leistungsanbieter. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der Träger mit Einwilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine geeignete Leitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr.

§ 31 Aufnahmestopp

Kann wegen erheblicher Mängel in einer Einrichtung, einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, so kann die Aufsichtsbehörde bis zur Mängelbeseitigung die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner oder Nutzerinnen und Nutzer ganz oder teilweise untersagen. Die Untersagung nach Satz 1 ist aufzuheben, wenn die Mängel beseitigt sind.

§ 32 Untersagung

(1) Die Aufsichtsbehörde hat den Betrieb einer Einrichtung, einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen oder die Leistungserbringung in einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft zu untersagen, wenn Anforderungen des § 17 nicht erfüllt sind und infolgedessen Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer dringend gefährdet sind und Anordnungen nach den §§ 29 bis 31 nicht ausreichen, um die Gefahr abzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann den Betrieb einer Einrichtung, einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen sowie die Leistungserbringung in einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft untersagen, wenn der Leistungsanbieter

1. eine Anzeige nach § 19 oder eine Meldung nach § 20 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach den §§ 29 bis 31 nicht befolgt oder
3. gegen § 18 verstößt.

(3) Vor der Aufnahme des Betriebes einer Einrichtung ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach den Absätzen 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach § 19 Absatz 1 besteht. Ist zu erwarten, dass der Untersagungsgrund beseitigt wird, so kann die Betriebsaufnahme nur vorläufig untersagt werden.

(4) Wird eine Pflege-Wohngemeinschaft entgegen § 24 Absatz 3 ohne vorangegangene Pflichtberatung nach § 24 Absatz 2 in Betrieb genommen, kann die Aufsichtsbehörde den Betrieb untersagen.

(5) Wird eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 nicht von einem Pflegedienst betrieben oder betreibt ein Leistungsanbieter entgegen § 5 Absatz 3 Satz 3 mehr als zwei anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften in unmittelbarer räumlicher Nähe, hat die Aufsichtsbehörde den Betrieb zu untersagen.

(6) Im Fall einer nicht nur vorübergehenden Untersagung hat die Aufsichtsbehörde die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer dabei zu unterstützen, einen anderen Leistungsanbieter oder eine andere betreute gemeinschaftliche Wohnform zu finden.

§ 34 Zuständige Behörden, Datenverarbeitung

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

§ 40 Übergangsvorschrift

(1) Für zum 1. Dezember 2021 bestehende betreute gemeinschaftliche Wohnformen für pflegebedürftige Menschen in Wohnungen finden die Vorschriften des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung bis zum 31. Mai 2023 weiter Anwendung. Danach finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Jeder Leistungsanbieter, der zum 1. Dezember 2021 Nutzerinnen und Nutzer in bestehenden Pflege-Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 pflegt und betreut, hat der Aufsichtsbehörde die von ihm betreuten Pflege-Wohngemeinschaften zu melden. Die Meldung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Stichtag 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 bei der Aufsichtsbehörde zu erstatten. Die Meldung muss die Angaben nach § 14 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 enthalten.

3. Wohnteilhabegesetz

vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602)

§ 4 Betreute Wohngemeinschaften

(1) Betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen mindestens drei pflegebedürftige

Nutzerinnen und Nutzer selbstbestimmt in einer Wohnung zusammenleben, gemeinsam die Haushaltsführung organisieren und Pflege- und Betreuungsleistungen bei Leistungserbringern ihrer Wahl eigenverantwortlich erwerben (Pflege-Wohngemeinschaften). Eine betreute Wohngemeinschaft nach Satz 1 liegt in der Regel nicht vor, wenn

1. die Zahl der Mitglieder zwölf übersteigt,
 2. der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind,
 3. das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung von den Leistungserbringern bestimmt werden,
 4. die Pflege- und Betreuungsdienste ihre Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in der Wohngemeinschaft haben oder
 5. die Wohngemeinschaft organisatorisch Bestandteil einer stationären Einrichtung ist.
- Gemischte Wohngemeinschaften pflegebedürftiger und nicht pflegebedürftiger Nutzerinnen und Nutzer sind betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Satzes 1, wenn die Zahl der pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer die Zahl der nicht pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer übersteigt und mindestens drei Nutzerinnen und Nutzer pflegebedürftig sind.

§ 5 Information und Beratung durch die Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, im Einzelfall zu diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 29. Sie kann auf geeignete Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen.

(2) Die Information und Beratung nach Absatz 1 zu Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 Absatz 1 verfolgt insbesondere das Ziel, den Betroffenen die Voraussetzungen für diese Wohngemeinschaften, die grundsätzlichen Unterschiede zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen und die Rechtsfolgen nach diesem Gesetz zu verdeutlichen.

§ 12 Geld- oder geldwerte Leistungen an Leistungserbringer und eingesetzte Personen

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag eines Leistungserbringers in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Geld- oder geldwerten Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

§ 14 Meldepflicht bei Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen

(2) Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. die Anschrift der Wohngemeinschaft,
2. die Zahl der vom jeweiligen Leistungserbringer gepflegten und betreuten Nutzerinnen und Nutzer, untergliedert nach pflegebedürftigen und nicht pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern,
3. die Art der Wohngemeinschaft, insbesondere ihre Zielgruppen,
4. den Namen und die Anschrift des meldenden Leistungserbringers und
5. den Zeitpunkt des Beginns der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen.

§ 17 Prüfungen stationärer Einrichtungen

(4) Die Aufsichtsbehörde kann stationäre Einrichtungen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen, oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 22 bis 25 beachtet werden (anlassbezogene Prüfung).

- (6) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt,
1. die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
 2. die von den Leistungserbringern nutzbaren Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten unabhängig davon, ob sich diese am Ort der Leistungserbringung oder an einem anderen Ort befinden,
 3. in die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen nach § 16 einzusehen und auf Kosten der Leistungserbringer Kopien der Aufzeichnungen anfertigen zu lassen sowie Originale der Aufzeichnungen zu Prüfzwecken mitzunehmen,
 4. die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Vertrauenspersonen zu befragen,
 5. den Pflege- und Betreuungszustand der Bewohnerinnen und Bewohner mit deren Zustimmung in Augenschein zu nehmen sowie
 6. Auskünfte bei den nach § 9 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen einzuholen.

Der Leistungserbringer und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Betretungsrechte des Satzes 1 Nummer 1 erster Halbsatz und Nummer 2 insoweit eingeschränkt.

(10) Der Leistungserbringer, die Leitung und die von ihnen zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen haben an den Prüfungen mitzuwirken und dabei die Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Sie haben dieser die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen mündlichen, schriftlichen und elektronischen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die zu Prüfzwecken erforderlichen Aufzeichnungen nach § 16 und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Leistungserbringer können Verbände und Vereinigungen, denen sie angehören, zu Prüfungen hinzuziehen. Dieses Recht steht der Durchführung unangemeldeter Prüfungen nicht entgegen.

§ 18 Anlassbezogene Prüfungen bei betreuten Wohngemeinschaften

Die Aufsichtsbehörde kann die Leistungserbringung in betreuten Wohngemeinschaften prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 22 bis 25 beachtet werden. Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen dürfen die von der Wohngemeinschaft nutzbaren Grundstücke und Räume nur in dem Umfang betreten, in dem die Hausrechtsinhaber dem Zutritt zugestimmt haben. Soweit zur Durchführung der Prüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde von den Leistungserbringern die Nennung der Namen der Nutzerinnen und Nutzer verlangen. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 7 bis 14 entsprechend.

§ 19 Zuordnungsprüfung bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen

Ergeben sich bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen begründete Zweifel an der Art der Wohnform, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob eine stationäre Einrichtung oder eine betreute Wohngemeinschaft vorliegt (Zuordnungsprüfung). § 17 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6, Satz 2 und 3, Absatz 7, 9 Satz 2 bis 4, Absatz 10 bis 12 und 14 sowie § 18 Satz 3 gelten entsprechend. Über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung ergeht ein Feststellungsbescheid. Widerspruch und Klage gegen einen Feststellungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 22 Anordnungen zur Mängelbeseitigung

Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber dem Leistungserbringer Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln oder zur Verhinderung drohender Mängel erlassen.

§ 23 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Leistungserbringer untersagen, eine Person zur Leistungserbringung in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform einzusetzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. Die Untersagung kann auf bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten beschränkt werden.

(2) Betrifft eine Untersagung die Leitung, so kann dem Leistungserbringer aufgegeben werden, eine neue Leitung einzusetzen. Hat der Leistungserbringer keine neue geeignete Leitung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist eingesetzt, so kann die Aufsichtsbehörde eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die kommissarische Leitung sowohl mit dem Leistungserbringer als auch mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Die Kosten für die kommissarische Leitung trägt der Leistungserbringer. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr.

§ 24 Belegungsstopp in stationären Einrichtungen

Kann wegen erheblicher Mängel in einer stationären Einrichtung eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, so kann die Aufsichtsbehörde bis zur Mängelbeseitigung die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise untersagen. Die Untersagung nach Satz 1 ist aufzuheben, wenn die Mängel beseitigt sind.

§ 25 Untersagung

(1) Der Betrieb einer stationären Einrichtung oder die Leistungserbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 nicht erfüllt sind und infolgedessen Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer dringend gefährdet sind und Anordnungen nach den §§ 22 bis 24 nicht ausreichen, um die Gefahr abzuwenden.

(2) Der Betrieb einer stationären Einrichtung oder die Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft kann untersagt werden, wenn der Leistungserbringer

1. die Anzeige nach § 13 oder die Meldung nach § 14 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach den §§ 22, 23 und 24 nicht befolgt oder
3. gegen § 12 verstößt.

(3) Vor der Aufnahme des Betriebes einer stationären Einrichtung ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach § 13 Absatz 1 besteht. Ist zu erwarten, dass der Untersagungsgrund beseitigt wird, so kann die Betriebsaufnahme nur vorläufig untersagt werden.

(4) Nach einer Untersagung nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 hat die Aufsichtsbehörde die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer dabei zu unterstützen, einen anderen Leistungserbringer oder eine andere betreute gemeinschaftliche Wohnform zu finden.

§ 27 Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

4. Heimmindestbauverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)

§ 31 Befreiungen

(1) Ist dem Träger einer Einrichtung die Erfüllung der in den §§ 2 bis 29 genannten Anforderungen technisch nichtmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann die zuständige Behörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist.

5. Wohnteilhabe-Bauverordnung

vom 7. Oktober 2013 (GVBl. S. 542)

§ 21 Übergangsvorschriften für stationäre Bestandseinrichtungen für pflegebedürftige und ältere Menschen

(1) Für Einrichtungen im Sinne von § 1 Nummer 1 bis 5, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in Betrieb, im Bau oder im baureifen Planungsstadium sind (Bestandseinrichtungen), gelten nicht die Anforderungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 (Bewohnerzimmer), § 5 Absatz 2 (Gemeinschaftliche Wohnflächen), § 6 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2 (Gemeinschaftliche Aufenthaltsflächen in der Tagespflege) und § 8 Absatz 2 Satz 3 bis 5 (Sanitärräume). Insoweit gelten die entsprechenden Vorschriften der Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) geändert worden ist, sowie auf Grund des § 31 der Heimmindestbauverordnung erteilte Befreiungen weiter.

(2) Bestandseinrichtungen haben die Anforderungen an die Barrierefreiheit und die uneingeschränkte Rollstuhlbenutzbarkeit spätestens bis zum 31. Dezember 2033 zu erfüllen. Gleiches gilt für die Anforderungen nach § 4 Absatz 5 Satz 3 und 4 (Sonderregelung für Hospize), § 6 Absatz 3 und 4 Satz 1 (Gemeinschaftliche Aufenthaltsflächen in der Tagespflege), § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und 3 und Absatz 6 Satz 1 (Sanitärräume), § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 (Zugänge, Türen) und § 13 (Erreichbarkeit der Gebäudeebenen). Ist dem Einrichtungsträger die Erfüllung der Anforderungen innerhalb der genannten Frist technisch nicht oder nur mit einem wirtschaftlich unververtretbaren Aufwand möglich, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Trägers eine befristete Befreiung erteilen. Satz 3 gilt auch für den Fall, dass der Erfüllung der Anforderungen baurechtliche oder denkmalschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

(3) Bestandseinrichtungen haben die Anforderungen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 (Zimmer zur vorübergehenden Nutzung), § 6 Absatz 5 (Garderoben in Einrichtungen der

Tagespflege), § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 (Therapieräume), § 9 Absatz 2 und 3 (Funktions-, Zubehör- und Wirtschaftsräume), § 12 Absatz 2 Satz 2 (Rampen), § 14 (Beleuchtung), § 15 (Raumtemperatur) und § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 (Kommunikationsanlagen) spätestens bis zum 31. Dezember 2018 zu erfüllen. Absatz 2 Satz 3 bei technischer Unmöglichkeit und Absatz 2 Satz 4 gelten entsprechend.

(4) Bei Neubauten sowie bei wesentlichen Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen im Gebäudebestand, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb befindlichen Einrichtungen durchgeführt werden, müssen abweichend von Absatz 1 bis 3 die Anforderungen nach dieser Verordnung bereits im Zuge der Baumaßnahme erfüllt werden. Bei wesentlichen Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen gelten Absatz 2 Satz 3 bei technischer Unmöglichkeit und Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

(6) In Bewohnerzimmern einer Bestandseinrichtung mit mehr als zwei Bewohnerbetten dürfen nach dem 31. Dezember 2018 keine neuen Bewohnerinnen und Bewohner mehr aufgenommen werden, wenn hierdurch die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 zulässige Bewohnerzahl je Zimmer überschritten wird. Ist dem Einrichtungsträger die Aufnahmebeschränkung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Trägers eine befristete Befreiung erteilen, sofern dies mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist. Bis zur Angleichung nach Satz 1 oder bis zum Ablauf der Befristungen nach Satz 2 gelten § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 2, § 19 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 1 der Heimmindestbauverordnung weiter. Hat die Aufsichtsbehörde eine befristete Befreiung nach Satz 2 erteilt, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 fortwirkt, müssen nach dem 31. Dezember 2018 für den Zeitraum der Befreiung Zimmer zur vorübergehenden Nutzung entsprechend § 4 Absatz 2 Satz 3 vorgehalten werden.

§ 22 Übergangsvorschriften für stationäre Bestandseinrichtungen für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung

(2) Bestandseinrichtungen haben die Anforderungen nach § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 (Sanitarräume), § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 (Zugänge, Türen) und § 13 (Erreichbarkeit der Gebäudeebenen) sowie nach § 18 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 3 bis 5 spätestens bis zum 31. Dezember 2033 zu erfüllen. § 21 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Bestandseinrichtungen haben die Anforderungen nach § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 3 (Zimmer zur vorübergehenden Nutzung), § 9 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 (Funktions-, Zubehör- und Wirtschaftsräume), § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 (Flure, Rampen), § 14 (Beleuchtung), § 15 (Raumtemperatur) und § 16 Absatz 2 (Kommunikationsanlagen) sowie nach § 18 Absatz 3 (Funktions-, Zubehör- und Wirtschaftsräume) spätestens bis zum 31. Dezember 2018 zu erfüllen. § 21 Absatz 2 Satz 3 bei technischer Unmöglichkeit und § 21 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) § 21 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 23 Übergangsvorschriften für stationäre Bestandseinrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung

(2) Bestandseinrichtungen haben die Anforderungen nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 (Sanitarräume), § 10 Absatz 1 Satz 2 (Zugänge, Türen) und § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 (Erreichbarkeit der Gebäudeebenen) spätestens bis zum 31. Dezember 2033 zu erfüllen. § 21 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Bestandseinrichtungen haben die Anforderungen nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 3 (Zimmer zur vorübergehenden Nutzung), § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 (Therapieräume), § 9 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 (Funktions-, Zubehör- und Wirtschaftsräume), § 14 (Beleuchtung), § 15 (Raumtemperatur), § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 (Kommunikationsanlagen) und § 18 Absatz 3 Satz 1 (Funktions-, Zubehör- und Wirtschaftsräume in jedem Gebäude) spätestens bis zum 31. Dezember 2018 zu erfüllen. § 21 Absatz 2 Satz 3 bei technischer Unmöglichkeit und § 21 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) § 21 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

6. Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung

vom 5. Oktober 2016 (GVBl. S. 814), geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683)

§ 23 Bestellung, Amtszeit und Tätigkeit

(2) Die Fürsprecherin oder der Fürsprecher wird durch die Aufsichtsbehörde bestellt. Die Bestellung bedarf der Einwilligung der oder des Bestellten. Sie muss gegenüber der oder dem Bestellten und gegenüber dem Einrichtungsträger schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 24 Beendigung der Tätigkeit als Fürsprecherin und Fürsprecher

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Bestellung zur Fürsprecherin oder zum Fürsprecher aufzuheben wegen

1. Niederlegung des Amtes,
2. Nichterfüllung der Voraussetzungen für das Amt der Fürsprecherin oder des Fürsprechers,
3. groben Verstoßes gegen die Amtspflichten einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers oder
4. Bildung eines Bewohnerbeirates.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Bestellung zur Fürsprecherin oder zum Fürsprecher aufheben, wenn mehr als ein Drittel der Bewohnerinnen und Bewohner eine Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und der Fürsprecherin oder dem Fürsprecher geltend macht.

7. Wohnteilhabe-Personalverordnung

vom 16. Mai 2011 (GVBl. S. 230)

§ 3 Leitung in stationären Einrichtungen

(5) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Leistungserbringers eine Ausnahme von den Anforderungen nach Absatz 3 zulassen, wenn eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 gewährleistet und dies mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

(7) Eine Leitung kann für mehrere stationäre Einrichtungen die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, wenn in allen Einrichtungen gewährleistet ist, dass

1. die Leitung in angemessenem Umfang vor Ort für die Bewohnerschaft, deren Angehörige und das Personal erreichbar ist,
2. die Leitungsaufgaben nach den rechtlichen Vorgaben erfüllt werden,
3. notwendige Entscheidungen zeitnah getroffen werden können und

4. die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner beachtet werden. Die Einsetzung einer Leitung in mehr als einer stationären Einrichtung hat der Leistungserbringer der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Leistungserbringer hat in seiner Anzeige nach Satz 2 die Anschriften der Einrichtungen und die Zahl der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner zu benennen sowie die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 nachzuweisen.

§ 4 Verantwortliche Pflegefachkraft in stationären Pflegeeinrichtungen

(2) Eine verantwortliche Pflegefachkraft kann in mehreren stationären Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden, wenn in allen Einrichtungen gewährleistet ist, dass

1. sie die Aufgaben nach den rechtlichen Vorgaben angemessen und zeitnah erfüllt, insbesondere auch ausreichend zeitliche Kapazitäten vorhanden sind, um die entsprechenden Planungs-, Koordinations- und Kontrollaufgaben einer verantwortlichen Pflegefachkraft angemessen wahrnehmen zu können, und
2. die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner beachtet werden. Die Einsetzung einer verantwortlichen Pflegefachkraft in mehr als einer stationären Einrichtung hat der Leistungserbringer der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Leistungserbringer hat in seiner Anzeige nach Satz 2 die Anschriften der Einrichtungen und die Zahl der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner zu benennen sowie die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 nachzuweisen.

(3) In einer stationären Pflegeeinrichtung können die Aufgaben der verantwortlichen Pflegefachkraft und der Leitung nach § 3 Absatz 1 von einer Person wahrgenommen werden, wenn

1. sie die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und § 3 Absatz 2 bis 4 erfüllt und
2. die Erfüllung der beiden Aufgabenbereiche in einer Person gewährleistet ist, insbesondere auch ausreichend zeitliche Kapazitäten vorhanden sind, um die entsprechenden Planungs-, Koordinations- und Kontrollaufgaben einer verantwortlichen Pflegefachkraft angemessen wahrnehmen zu können.

Soll eine Person zugleich die Aufgaben der verantwortlichen Pflegefachkraft und der Leitung wahrnehmen, hat der Leistungserbringer dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Leistungserbringer hat in seiner Anzeige nach Satz 2 die Anschrift der Einrichtung und die Zahl der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner zu benennen sowie die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 nachzuweisen.

§ 5 Leitende Tätigkeit bei Leistungserbringung in betreuten Wohngemeinschaften

Jeder Leistungserbringer, der in betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 des Wohnteilhabegesetzes Pflege- und Betreuungsleistungen erbringt, verfügt über eine oder mehrere Personen, die entsprechend § 3 Absatz 1 die die Wohngemeinschaft betreffenden übergreifenden Betriebsabläufe beim Leistungserbringer sicherstellt (leitende Tätigkeit). Für diese Personen gelten die Anforderungen zur fachlichen Eignung nach § 3 Absatz 2 bis 5 entsprechend. Wird die leitende Tätigkeit von mehreren Personen wahrgenommen, gelten die Anforderungen des § 3 Absatz 6 entsprechend.

8. Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung

vom 7. November 2017 (GVBl. S. 587, 595), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2021 (GVBl. S. 1214)

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Für Leistungen der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheits- und Pflegewesens einschließlich der Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.